



Bundesministerium für Landwirtschaft,
Regionen und Tourismus
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

E-Mail: rudolf.schmid@bmlrt.gv.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
2021- 0.761.484	WP-GSt/Bu/KI	Maria Burgstaller	501 65 DW 12165	501 65 DW 142165	30.11.2021

Verordnung der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, mit der die DAC-Verordnung „Wiener Gemischter Satz“, die DAC-Verordnung „Kremstal“, die Verordnung zur Durchführung von Marktordnungsmaßnahmen im Weinbereich und die Rebsortenverordnung geändert wird sowie die DAC-Verordnung „Wagram“ und die Sektbezeichnungsverordnung neu erlassen wird (Weinrecht-Sammelverordnung 2021)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Mit der Verordnung sollen die gefassten Beschlüsse des Nationalen Weinkomitees zu den DAC-Verordnungen „Wiener Gemischter Satz“, „Kremstal“ und „Wagram“ umgesetzt werden.

Die BAK kritisiert die vorgesehene Streichung der Einholung einer Genehmigung im Zusammenhang mit der DAC-Bezeichnung „Wiener Gemischter Satz“, die für die Abfüllung dieses Weins außerhalb Wiens vorgesehen wird. Gerade in einer Zeit, in der Herkunftsangaben immer populärer werden, ist sicherzustellen, dass keine Trauben außerhalb des angegebenen Herkunftsgebiets verwendet werden.

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:

Begründet wird die Reduzierung der Kontrollen in den Erläuterungen damit, dass die bisherige Vorgangsweise eine umfangreiche bürokratische Belastung für die Betriebe gebracht hätte.

Bisher galt, dass der Wein „Wiener Gemischter Satz“ im Weinbaugebiet Wien herzustellen und abzufüllen ist. Eine Herstellung und Abfüllung außerhalb des Gebiets darf nur mit Genehmigung des Regionalen Weinkomitees Wien erfolgen. Die Genehmigung ist jährlich

einzuholen und wird insbesondere dann erteilt, wenn die Weingärten des Herstellers im Weinbaugebiet Wien gelegen sind und die Herstellung des Weins in einem Betrieb des Herstellers außerhalb des Gemeindegebiets erfolgt. Bei Trauben- und Weinzukauf sind Rechnungen, Lieferscheine, Transportpapiere, Grundstücksnummern und Flächen anzuführen.

Um die Verlässlichkeit von qualitäts- bzw herkunftsauslobenden Angaben auf Etiketten und den Schutz von KonsumentInnen vor Täuschung zu gewährleisten, ist der Wegfall der Genehmigung für die Abfüllung des „Wiener Gemischten Satz“ außerhalb Wiens abzulehnen.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

